

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 15. Juni

1977

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 v. 17. 5. 1977 (S. 121) — Einstweilige Anordnung über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und im Kirchenkreis Harburg vom 24. Mai 1977 (S. 121) — Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (S. 122) — Einstweilige Anordnung über die kirchliche Arbeit an den Seeleuten im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 10. Mai 1977 (S. 123) — Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. Mai 1977 (S. 123)

### II. Bekanntmachungen

Besonders herausragende Jubiläen, Geburtstage usw. (S. 125) — Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Leezen und Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg (S. 125) — Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Segeberg und Leezen, Kirchenkreis Segeberg (S. 125) — Informationen über die Kollekten im Monat Juli 1977 (S. 126) — „Tag des ausländischen Mitbürgers“ (S. 127) — Empfehlenswerte Schriften (S. 127) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 128) — Stellenausschreibungen (S. 129)

### III. Personalien (S. 130)

## Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz  
zur Änderung des Einführungsgesetzes  
zur Verfassung der Nordelbischen  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
vom 12. Juni 1976  
vom 17. Mai 1977

Kiel, den 24. Mai 1977

Die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat unter Beachtung des § 75 des Einführungsgesetzes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

§ 6 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 — GVOBl. 1977 S. 2 — wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsverhältnisse des Kirchenpatronats als kirchliche Einrichtung bleiben bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung unberührt; ihre Ablösung ist anzustreben.“

#### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die Kirchenleitung  
Petersen  
Bischof

Vorsitzender der Vorläufigen Kirchenleitung

Az.: KL-Nr. 529/77

Einstweilige Anordnung  
über die Regelung der arbeitsrechtlichen  
Verhältnisse der Angestellten und Lohn-  
empfänger der Nordelbischen Evangelisch-  
Lutherischen Kirche und im Kirchenkreis  
Harburg vom 24. Mai 1977

Die Vorläufige Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 1977 aufgrund von § 74 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung folgende einstweilige Anordnung über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger beschlossen:

## Nr. 1

Diese einstweilige Anordnung gilt für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger

- a) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und ihrer Einrichtungen,
- b) im Kirchenkreis Harburg.

## Nr. 2

Bis zu einer einheitlichen Regelung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der nichtbeamteten Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird das nach § 59 Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung fortgeltende Recht der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstins entsprechend angewendet auf Angestellte und Lohnempfänger, die nach Inkrafttreten dieser einstweiligen Anordnung neu eingestellt werden

- a) von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und ihren Einrichtungen,
- b) im Bereich des Kirchenkreises Harburg.

## Nr. 3

(1) Für die Eingruppierung von Mitarbeitern, deren regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der entsprechenden Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt und für die nach § 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung die bisher für sie geltenden Vorschriften weiter gelten, sind die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum KAT bzw. Tätigkeitsmerkmale des Lohngruppenverzeichnisses zum KArbT maßgebend.

(2) Die Eingruppierung der Mitarbeiter, die am Tage vor der Umstellung (Abs. 1) günstiger als nach dem gemäß Abs. 1 anzuwendenden Recht eingruppiert sind, wird durch die Umstellung nicht berührt.

(3) Hat der Mitarbeiter nach den bisherigen Bestimmungen eine Anwartschaft auf einen Bewährungsaufstieg, einen Zeitaufstieg oder eine Bewährungszulage, so wird diese Anwartschaft durch die Umstellung nicht berührt.

## Nr. 4

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg kann für die Mitarbeiter, deren regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der entsprechenden Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, die entsprechenden Vorschriften der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der jeweiligen Fassung zur Anwendung bringen.

## Nr. 5

Soweit das im Kirchenkreis Harburg nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung fortgeltende Recht der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover die Genehmigung von Arbeitsverträgen von Angestellten und Lohnempfängern der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden vorsieht, ist der Kirchenkreisvorstand für die Erteilung der Genehmigungen zuständig.

## Nr. 6

Diese einstweilige Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Petersen

Bischof

Vorsitzender der Vorläufigen Kirchenleitung

KL-Nr. 754/77

## Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977

Auf Grund des Artikels 81 Absatz 1 der Verfassung hat die Vorläufige Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 10. Mai 1977 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## § 1

(1) Die Kirchenleitung kann für die Dauer ihrer Amtszeit zu ihrer Beratung für bestimmte Sachgebiete oder einzelne Aufgaben Ausschüsse aus sachverständigen Persönlichkeiten bilden. Die Kirchenleitung kann diese Ausschüsse auflösen, wenn deren Tätigkeit nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Kirchenleitung kann für die Ausschüsse Ordnungen und Arbeitsrichtlinien beschließen.

## § 2

Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Diese bleiben bis zu ihrer Neuberufung im Amt.

## § 3

Soweit die Kirchenleitung in Ordnungen für einzelne Ausschüsse nichts Abweichendes anordnet, gelten für deren Verfahren folgende Bestimmungen:

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der Vorlagen ein.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 4

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung, der Referent der Kirchenleitung und die zuständigen Dezernenten des Nordelbischen Kirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Dezernenten können mit Zustimmung des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes Vertreter benennen.

(2) Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden der Kirchenleitung Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

## § 5

(1) Wer am Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Beschlußfassung nicht mitwirken.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, über alle Gegenstände der Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

## § 6

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Ausschusses, der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt zu übersenden.

## § 7

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8

Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung gelten auch für die in der Anlage zur Einstweiligen Anordnung über die weitere Tätigkeit bisher landeskirchlicher Gremien in der Nordelbischen Kirche vom 15. 2. 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51) aufgeführten Ausschüsse.

## § 9

Die Verordnung der Kirchenleitung der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Berufung und Tätigkeit der von der Kirchenleitung bestellten Ausschüsse (Kammern) vom 5. 1. 1968 (KGVBl. Schl.-H. S. 8) in der Fassung der Verordnung vom 18. 2. 1974 (KGVBl. Schl.-H. S. 42) wird aufgehoben.

## § 10

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Petersen  
Bischof

Vorsitzender der Vorläufigen Kirchenleitung

KL-Nr.: 526/77

Einstweilige Anordnung  
über die kirchliche Arbeit an den See-  
leuten im Bereich der Nordelbischen  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
vom 10. Mai 1977

Kiel, den 6. Juni 1977

Aufgrund von § 74 Abs. 1 des Einführungsgesetzes hat die Vorläufige Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 10. Mai 1977 folgende einstweilige Anordnung beschlossen:

## § 1

Der Auftrag der Kirche an ihren zur See fahrenden Gliedern und deren Angehörigen in Seelsorge und Diakonie sowie die Mission an nicht einer christlichen Kirche angehörenden Seeleuten wird von dem Seemannspfarramt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahrgenommen. Zu den Aufgaben des Seemannspfarramtes gehört auch die Unterweisung, insbesondere in Schiffsjungen- und Seefahrtsschulen.

## § 2

(1) Der Dienst des Seemannspfarramtes erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Nordelbischen Kirche. Das Seemannspfarramt hat 2 Pfarrstellen. Der Dienstsitz ist für das Seemannspfarramt I Lübeck, für das Seemannspfarramt II Hamburg.

(2) Die Arbeit des Seemannspfarramtes wird für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein durch die Pfarrstelle I, für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Pfarrstelle II wahrgenommen.

## § 3

Die Kirchenleitung beruft die Seemannspastoren auf fünf Jahre. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes.

## § 4

(1) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Seemannspfarramtes werden vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Seemannspastor angestellt. Die Vorstände der betreffenden Trägervereine sind vorher zu hören.

(2) Die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter des Seemannspfarramtes übt der zuständige Seemannspastor aus.

(3) Dem Seemannspfarramt obliegt die Aufstellung und Durchführung seines Wirtschaftsplanes und dessen Abrechnung.

## § 5

Diese einstweilige Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Petersen  
Bischof

Vorsitzender der Vorläufigen Kirchenleitung

KL-Nr. 589/77

Allgemeine Verwaltungsanordnung  
über Planung und Genehmigung  
von Bauvorhaben  
vom 23. Mai 1977

Auf Grund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung beschlossen:

## § 1

Bauberatung und Bauplanung

(1) Die Bauberatung durch das Nordelbische Kirchenamt soll die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Bauträger bei der Planung und Durchführung ihrer Bauvorhaben unterstützen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden und um zu guten funktionellen und gestalterischen Lösungen zu kommen. Sie soll ferner sicherstellen, die gesetzlichen Verpflichtungen der kirchlichen Körperschaften hinsichtlich des Denkmalschutzes zu erfüllen.)\*

(2) Werden Neubauten, Umbauten oder wesentliche bauliche Veränderungen oder der Abbruch von Gebäuden notwendig oder treten an Gebäuden und Sachen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben (vgl. § 2 Abs. 4), Mängel auf, so ist vor Einleitung der Bauplanung bzw. vor jeder Einschaltung eines Architekten beim Nordelbischen Kirchenamt die Bauberatung zu beantragen.

\*) Für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein: Art. 25 des Staatskirchenvertrages vom 23. 4. 1957 (KGVBl. 1957 Seite 31), Denkmalschutzgesetz vom 15. 11. 1972 (KGVBl. 1972 Seite 187), Durchführungsverordnung zum Denkmalschutzgesetz vom 25. 4. 1974 (KGVBl. 1974 Seite 130). Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg: Denkmalschutzgesetz vom 3. 12. 1973 (Hamburgisches Gesetz- u. VO-Blatt 1973 Seite 466).

Vor dem Erwerb von Grundstücken, die bebaut werden sollen, ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

(3) Nach dieser Beratung ist der Umfang der Baumaßnahme durch Beschluß festzulegen. Nach Erarbeitung der Entwurfsplanung ist der Baubeschluß zu fassen, der auf diese Planungsunterlagen Bezug nehmen muß.

(4) Bei größeren Neubauvorhaben (z. B. Kirchen, Kapellen und Gemeindehäusern) sollen mehrere Architekten zu einer Vorplanung aufgefordert werden. Das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes ist vorher einzuschalten.

(5) Vor Abschluß der Bauberatung und vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde nicht eingeholt werden.

## § 2

### Genehmigungspflichtige Bauvorhaben

(1) Die Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes ist nach Artikel 35 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 2 Buchstaben f und g und nach Artikel 38 Buchstaben h und i der Verfassung erforderlich:

- a) bei Neubauten, Umbauten, beim Abbruch von Gebäuden oder bei sonstigen wesentlichen baulichen Veränderungen,
- b) bei der Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.

(2) Neubauten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) sind alle Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues.

(3) Umbau und wesentliche bauliche Veränderungen liegen vor, wenn der Grundriß, die Zweckbestimmung oder die Fassade eines Gebäudes geändert wird oder die Baumaßnahme eine Änderung des konstruktiven Bestandes zur Folge hat.

(4) Sachen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) sind Bauten sowie feste und bewegliche Einbauten und Einrichtungsgegenstände (z. B. Kanzeln, Altäre, Taufen, Emporen, Gestühl, Orgeln, Glocken, Epitaphien, Bilder, Leuchter, Lampen, Skulpturen, Mahnmale und dergl.) als auch bewegliche Sachen.

(5) Genehmigungspflichtig sind auch der Einbau von Glocken sowie der Neubau und Umbau von Ausstattungsstücken in Gottesdiensträumen und Orgeln.

(6) Renovierungen von Kirchen und Veränderungen an den sie umgebenden Grundstücken sind ebenfalls genehmigungspflichtig gemäß Absatz 1 Buchstabe b), soweit sie eine Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, verursachen.\*

## § 3

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist nach Abschluß der Bauberatung und Entwurfsplanung über den Kirchenkreisvorstand bzw. vom Kirchenkreisvorstand beim Nordelbischen Kirchenamt zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) Baubeschluß über die durchzuführenden Arbeiten, die Höhe der Kosten, deren Finanzierung und über die Höhe der Folgekosten;
- b) Lageplan, aus dem auch die angrenzende Bebauung ersichtlich sein muß;
- c) Bauzeichnungen mit den erforderlichen Grundrissen, Schnitten und Ansichten; bei Kirchen und anderen gottesdienstlichen Räumen auch die Darstellung von Kanzel, Altar,

\* Diese Verpflichtung folgt ebenfalls aus dem staatlichen Denkmalschutzgesetz, vgl. Fußnote zu § 1.

Taufe, Orgel und Empore; erforderlichenfalls auch Angaben für Innenanstrich, Verglasung, Beleuchtungskörper und Heizungsanlage;

- d) Baubeschreibung mit Angaben über die Ausführung des Bauwerks, seine konstruktiven Teile, Innenausbau, Betriebseinrichtung und Ausstattung;
- e) Kostenschätzung nach DIN 276;
- f) Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283;
- g) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277.

(3) Bei jeder Änderung und Ergänzung an denkmalswerten Bauten (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder ihrer Ausstattung sind die entsprechenden Entwürfe und Detailzeichnungen beizufügen. Das Nordelbische Kirchenamt holt seinerseits die erforderliche Stellungnahme bzw. Genehmigung bei der zuständigen staatlichen Denkmalschutzbehörde ein.

(4) Beim Einbau von Glocken sowie beim Neubau und Umbau von Orgeln ist die Stellungnahme des nordelbischen Sachverständigen für Glocken bzw. Orgelbau beizufügen. Die Namen und Anschriften der Sachverständigen werden gesondert bekanntgegeben.

(5) Der Kirchenkreisvorstand hat dem Beschluß des Kirchenkreisvorstandes bzw. des zuständigen Organs des Kirchengemeindeverbandes eine eingehende Stellungnahme beizufügen. Weisen die vorgelegten Unterlagen Mängel auf oder sind sie unvollständig, so hat der Kirchenkreisvorstand der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband die Beseitigung der Mängel oder die Ergänzung aufzugeben, bevor er den Antrag weiterleitet.

(6) Weiterhin hat der Kirchenkreisvorstand mitzuteilen, ob die im Zusammenhang mit dem Baubeschluß zu fassenden Beschlüsse nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstaben b), c), d) und e) vom Kirchenkreisvorstand nach Artikel 35 Abs. 1 bereits genehmigt wurden bzw. genehmigt werden und ob die Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes nach Artikel 35 Abs. 2 eingeholt wurde. Kann der Kirchenkreisvorstand die Genehmigung nicht erteilen, so ist die Baugenehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes solange zurückzustellen, bis mit dem Kirchenkreisvorstand Einvernehmen hergestellt ist. Bei der Genehmigung von Baubeschlüssen des Kirchenkreises hat das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes vorher zu prüfen, ob das zuständige Dezernat die Genehmigung nach Artikel 38 Buchstaben c), d), e) und f) erteilt.

(7) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt nicht die Genehmigung der kommunalen Bauaufsichtsbehörde.

## § 4

### Änderungen von Bauplanungen und Kostendeckungsplänen

(1) Nachträgliche wesentliche Änderungen der genehmigten Baupläne und des Kostendeckungsplanes bedürfen eines neuen Beschlusses.

(2) Für diesen Beschluß ist eine Änderungsgenehmigung beim Nordelbischen Kirchenamt zu beantragen. Die Notwendigkeit der Änderung ist zu begründen.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

## Bekanntmachungen

Besonders herausragende Jubiläen, Geburtstage usw.

Kiel, den 6. Juni 1977

Ich bitte die Pastoren jeweils um rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Sprengelbischöfe, wenn in ihren Gemeinden wichtige und herausragende Jubiläen begangen werden. Das gilt u. a. vor allem für diamantene und höhere Hochzeitsjubiläen, sowie für alle Geburtstage vom 100. an.

Bitte teilen Sie auch mit, wenn langjährige Mitarbeit von ehrenamtlichen Mitarbeitern gewürdigt werden kann (ab 40 Jahre).

In solchen Fällen erwarten die Gemeindeglieder einen Glück- und Segenswunsch ihrer Bischöfe.

Petersen  
Bischof

Vorsitzender der Vorläufigen Kirchenleitung

KL-Nr. 785/77

### Urkunde

über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Leezen und Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Leezen und Oldesloe sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Segeberg wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung angeordnet:

#### § 1

Der Gutsbezirk Neverstaven wird aus der Kirchengemeinde Leezen ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Oldesloe eingemeindet.

#### § 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Leezen und Oldesloe bildet in diesem Bereich die derzeit geltende Grenze zwischen den politischen Kreisen Segeberg und Stormarn.

#### § 3

Die Gemeindeglieder des Gutsbezirks Neverstaven bleiben in ihren Friedhofsrechten den Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Leezen gleichgestellt.

#### § 4

Die aus alten Grunddienstbarkeiten, Abgaben und Gefällen bestehenden kirchlichen Rechte gegenüber dem Gut Neverstaven gehen von der Kirchengemeinde Leezen auf die Kirchengemeinde Oldesloe über.

#### § 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft.

Kiel, den 2. Juni 1977

(L.S.) Das Nordelbische Kirchenamt  
gez. Göldner  
Präsident

Az.: 10 Leezen — V I/V 4

\*

Kiel, den 2. Juni 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 10 Leezen — V I/V 4

### Urkunde

über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Segeberg und Leezen, Kirchenkreis Segeberg

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Segeberg und Leezen sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Segeberg wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung angeordnet:

#### § 1

Die politische Gemeinde Bebensee wird aus der Kirchengemeinde Segeberg ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Leezen eingemeindet.

#### § 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Segeberg und Leezen bildet in diesem Bereich die derzeit geltende nördliche Grenze der politischen Gemeinde Bebensee. Sie verläuft vor, der Straßenkreuzung der B 404 1 km südlich von Schwissel noch Osten bis zur Trave, folgt dieser in Richtung Südosten und stößt nordwestlich von Sühlen an die bisherige Grenze der Kirchengemeinde Leezen.

#### § 3

Die Gemeindeglieder aus Bebensee bleiben in ihren Friedhofsrechten den Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Segeberg gleichgestellt.

#### § 4

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Segeberg und Leezen findet nicht statt.

## § 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Kiel, den 2. Juni 1977

(L.S.) Das Nordelbische Kirchenamt  
gez. G ö l d n e r  
Präsident

Az.: 10 Leezen — V I/V 4

•

Kiel, den 2. Juni 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 10 Leezen — V I/V 4

—

Informationen über die Kollekten im Monat  
Juli 1977

Kiel, den 6. Juni 1977

1. Am 3 Juli 1977 (4. Sonntag nach Trinitatis) für die Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen, Flensburg, Volksdorf, Kropp, Jerusalem)

Fünf Diakonissenanstalten gibt es in der Nordelbischen Kirche. Wir kennen sie als Träger von evangelischer Krankenhausarbeit, Altenheimen, vielen Ausbildungsstätten und Pflegeeinrichtungen: Flensburg, Kropp, Hamburg-Volksdorf, Hamburg-„Alten Eichen“ und Hamburg-„Jerusalem“.

Diese Häuser werden innerlich und äußerlich von den Diakonissen-Schwesternschaften getragen. In den zum Teil überalterten Schwesternschaften treten Probleme in der Altersversorgung auf, sie beanspruchen einen großen Teil der noch verbleibenden Kräfte. Die Ausbildungsarbeit, mit der in der Vergangenheit immer der Nachwuchs gewonnen wurde, ist infolge der Gesetzgebung finanziell bedroht, die dringend nötige Rüstzeit-Arbeit kann finanziell kaum durchgestanden werden. Die erbetene Kollekte soll bei allen Häusern den inneren Kreis der Schwesternschaft stärken.

Durch Jahrzehnte hindurch haben die Diakonissen dem kirchlichen und sozialen Leben in unserem Raum entscheidende Impulse vermittelt. Gegenwärtig gibt es eine starke Sehnsucht, gerade unter der Jugend, nach einer verpflichtenden Lebensform. Wir erbitten Ihre Unterstützung, daß diese geprägten kirchlichen Gemeinschaften lebenskräftig bleiben können.

2. Am 17. Juli 1977 (6. Sonntag nach Trinitatis) für die Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)

Die Behinderteneinrichtungen in Alsterdorf, Kropp, des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein und Lübeck Vorwerk bitten die Gemeinden in folgenden konkreten Anliegen sehr herzlich um ihre Mithilfe.

## Alsterdorfer Anstalten:

„Die Alsterdorfer Anstalten sind nicht zuletzt dank der großen geldlichen Hilfe der nordelbischen Gemeinden in der Lage gewesen, das Haus „Wartburg“, ein Pflegehaus für 56 behinderte Männer, gründlich umzubauen.

Nun geht es an die Einrichtung dieses Hauses.

Wir benötigen für unsere Männer Betten, die wegen der Behinderung besonders gestaltet sein müssen und deshalb verhältnismäßig kostenaufwendig sind. Ferner brauchen wir Tische, Stühle, Clubgarnituren, die wir mit eigenen Mitteln nicht in dem benötigten Umfang beschaffen können.“

Das Diakoniewerk Kropp bittet um Mithilfe bei verschiedenen Unternehmungen, Fahrten und mehreren Freizeiten, die mit Kranken und Behinderten durchgeführt werden. Außerdem werden Mittel benötigt für die Ausschmückung (Bilder und dgl.) des neu erbauten Hauses für akute Alterspsychiatrie.

Der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein unterhält zwei große Einrichtungen für Behinderte: in Flintbek das Eiderheim und in Aukrug-Innien den Erlenhof. Dazu kommt eine Außenstelle in Kaltenkirchen. Die heutige Kollekte ist besonders im Hinblick auf die Außenstelle in Kaltenkirchen wichtig. Dort wird z. Z. mit dem Bau einer Werkhalle für 60 Behinderte begonnen. In ihr sollen Männer und Frauen, die im normalen Arbeitsprozeß nicht eingesetzt werden können, ihre angemessenen Arbeitsmöglichkeiten finden.

Das Kinder- und Pflegeheim Vorwerk in Lübeck führt z. Z. im Bereich der Unterbringung und Pflege seiner Heimbewohner die Sanierung unmoderner und unzureichender Unterkünfte durch mit dem Ziel, dem einzelnen Pflegebefohlenen eine eigene Intimsphäre zu schaffen.

Die Kosten für diese Maßnahmen können nicht in voller Höhe durch Eigenmittel und andere Geldgeber abgedeckt werden.

3. Am 31. Juli 1977 (8. Sonntag nach Trinitatis) für die ökumenische Arbeit und Auslandsarbeit der EKD

Von den 4 Millionen Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland sind 250 000 evangelisch. Ihre Anwesenheit bringt viele seelsorgerliche, soziale und oft auch politische Probleme mit sich, die eine intensive kirchliche Ausländerarbeit erfordern. Pfarrer aus Finnland, Griechenland, Holland, Italien, Korea, der Türkei und anderen Ländern veranstalten Gottesdienste für die evangelischen Ausländer. Sie setzen sich dafür ein, daß evangelische Ausländer Kontakte zu deutschen Gemeinden finden und nicht bei Sekten Anschluß suchen, die sich oft sehr aktiv um Ausländer bemühen.

Durch die Zusammenarbeit im Ökumenischen Rat der Kirchen bestehen enge Verbindungen zu den orthodoxen Christen unter den Ausländern. Die Kirchen der insgesamt 500 000 Ausländer sind auf Spenden und unsere Hilfe angewiesen. Ein orthodoxer Ausländerpfarrer betreut durchschnittlich 7000 Gemeindeglieder. Gemeinsam können wir den Aufbau orthodoxer Gemeinden unterstützen und dazu beitragen, daß zusätzliche Priester eingestellt werden.

Die Evangelische Kirche in Deutschland erbittet eine Kollekte für diese Ausländerarbeit und für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Brasilien.

An der Theologischen Hochschule von Sao Leopoldo / Brasilien werden z. Z. 130 evangelische Theologiestudenten auf ihren kirchlichen Dienst vorbereitet. Da erfreulicherweise mit einer Zunahme der Studentenzahl in den kommenden Jahren zu rechnen ist, wird eine Erweiterung der Hochschule notwendig. Die brasilianischen Theologiestudenten wollen in der 800 000 Mitglieder zählenden Kirche tätig werden, die durch die Einwanderung aus Deutschland im 19. Jahrhundert entstanden ist.

(Informationsmaterial:

Evangelische Ausländer unter uns, herausgegeben vom Kirchlichen Außenamt der EKD, Frankfurt/M., Friedrichstraße 2—6).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 8160 — T I / T 2

„Tag des ausländischen Mitbürgers“

Kiel, den 31. Mai 1977

Das Kirchliche Außenamt der EKD, die Griechisch-Orthodoxe Metropole und das Katholische Auslandssekretariat haben eine Gemeinsame Mitteilung zum „Tag des ausländischen Mitbürgers“ erlassen, die wir nachstehend veröffentlichen:

„Allen evangelischen, griechisch-orthodoxen und katholischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wird empfohlen, 1977 einen örtlichen Ausländertag zu gestalten. Dabei sollte wie bisher mit anderen Institutionen und Gruppen zusammengearbeitet werden. Seine zeitliche Festlegung wird den Gemeinden überlassen.

Im Jahre 1978 soll dann wieder bundesweit ein gemeinsamer „Tag des ausländischen Mitbürgers“ begangen werden. Er wird gemeinsam von der Evangelischen, der Griechisch-Orthodoxen und der Katholischen Kirche getragen und am

Sonntag, 24. September 1978,

durchgeführt. Dafür haben sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz entschieden.

Bonn, den 8. Februar 1977

gez.:

Oberkirchenrat Dr. J. Micksch  
Kirchliches Außenamt der EKD  
Friedrichstr. 2—6, 6000 Frankfurt/M.

gez.:

Bischof Augoustinos von Elaia  
Griechisch-Orthodoxe Metropole  
Niebuhrstr. 61, 5300 Bonn 1

gez.:

Prälat B. Wittenauer  
Katholisches Auslandssekretariat  
Kaiser-Friedrich-Str. 9, 5300 Bonn 3"

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 16435 — W I/W 4

## Empfehlenswerte Schriften

Heinrich Kröger (Hrsg.), Plattdöutsche Predigten ut us Tied,  
Verlag Schuster, Leer, 1977, 336 S.

In der Schriftenreihe des Instituts für Niederdeutsche Sprache in Bremen ist jetzt der Band „Plattdöutsche Predigten ut us Tied“ erschienen. Herausgeber ist der Beauftragte für plattdeutsche Verkündigung der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, Heinrich Kröger, Soltau.

Der Band enthält 80 Predigten der letzten Jahre von 40 Predigern aus Nordelbien, Niedersachsen, Mecklenburg und Westfalen — lutherisch, reformiert und katholisch —. Er ermöglicht einen Einblick, wie in unserer Zeit plattdeutsch gepredigt wird.

Damit steht denen, die als Lektoren plattdeutsche Gottesdienste halten möchten, eine größere Auswahl zur Verfügung. Gleichzeitig stellt dieser Band einen Beitrag zur plattdeutschen Sachprosa dar.

Das Buch ist im Buchhandel zum Preis von 28,— DM erhältlich.

Az.: 9412 — T I/T 1

\*

Betr.: Gutachten der F.E.S.T.: „Alternative Möglichkeiten für die Energiepolitik“, Reihe A, Nr. 1, Mai 1977

Die Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft — eine Einrichtung, die von der Ev. Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen getragen und gefördert wird, hat auf Bitten der Ev. Kirche in Baden ein Gutachten zur Frage der Energiepolitik erarbeitet, das Ende Mai der Öffentlichkeit übergeben worden ist. Das Gutachten geht von den Zielen aus, die der Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland ihre Orientierung geben. Es untersucht die unterschiedlichen Möglichkeiten, diese Ziele zu erreichen.

Das Gutachten ist aus einem intensiven Forschungsprozeß erwachsen und konzentriert sich auf zwei Modelle: Szenario I zeigt, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die bekannten Wege weiter verfolgt werden. Szenario II zeigt dagegen an, welche Wege einzuschlagen sind, wenn eine „Plutoniums-Gesellschaft“ vermieden werden soll.

Das Gutachten dient zweifellos der Versachlichung der Energiediskussion. Gegner der Kernenergie wie deren Befürworter werden aus der Polarität ihrer Überzeugungen herausgeführt und mit Forschungsergebnissen konfrontiert, die sowohl den naturwissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen wie der sozialen Verantwortung der Kirche gerecht zu werden versuchen.

Die Arbeitskreise: „Kernenergie und Kirche“, wie überhaupt die Ev. Erwachsenenbildung, finden in diesem Gutachten das nötige Studienmaterial.

Bestellungen sind zu richten an: Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft, Schmeilweg 5, 6900 Heidelberg 1.

Umfang: 175 Seiten. Preis 5,— DM.

Az.: 42383 — E I

\*

Material- und Gestaltungshilfe  
„Der Gemeindebrief“

Für die Monate Juli, August und September 1977 ist eine neue Folge der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ erschienen. Diese Ausgabe behandelt die Themen:

Urlaub und Ferien II, Schuljahresbeginn, Gottesdienst für Schulanfänger, Monat der Diakonie: psychisch Kranke/Adoption, Theologische Information.

„Der Gemeindebrief“ kann zum Jahrespreis von DM 20,— bezogen werden vom

Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik  
Friedrichstr. 2—6  
6000 Frankfurt am Main 17

Az.: 5316 — T I/T 5

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau im Kirchenkreis Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Die Kirchengemeinde Büchen-Pötrau hat 2 Pfarrstellen; sie umfaßt mehrere Dörfer mit zusammen ca. 5000 Einwohnern. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ca. 2500 Gemeindeglieder. Dem Pfarrstelleninhaber obliegt insbesondere die Jugend- und Altenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau. Modernes Pastorat mit Gemeinderaum vorhanden. Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule in Büchen; Gymnasien im 12 km entfernten Schwarzenbek und im 33 km entfernten Ratzeburg. Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Telefon: 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büchen-Pötrau (2) — P II / P 3

\*

Bei dem Frauenwerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Neumünster wird die 1. Pfarrstelle (Pfarrstelle der Leiterin) vakant und ist zum 1. Oktober 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Zeit durch Berufung der Kirchenleitung. Erwünscht ist eine Pastorin, die praktische Erfahrungen in der kirchlichen Erwachsenenbildung hat und Fähigkeiten für die Leitung eines kirchlichen Werkes besitzt. Die Fachbereiche des Frauenwerkes sind Erwachsenenbildung, Familienbildungsstätten und Müttergenesungswerk (4 Kurheime). Neben zwei weiteren Theologen und einer Diplompsychologin stehen mehrere hauptamtliche Mitarbeiter zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt (Dezer-nat W), Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1, über das Frauenwerk, Am Alten Kirchhof 16, 2350 Neumünster. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt die derzeitige Leiterin des Frauenwerks, Frau Pastorin Grosch, Am Alten Kirchhof 16, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 4 25 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Frauenwerk (1) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Grömitz im Kirchenkreis Oldenburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Er-

nennung. Die Kirchengemeinde Grömitz umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 7000 Gemeindeglieder. In der Saison zusätzliche kirchliche Betreuung der Urlauber des Ostseebades Grömitz. Kirche, Pastorat und moderne Gemeinderäume (auch am Hauptstrand) vorhanden. Haupt- und Realschule am Ort; weiterführende Schulen im 12 km entfernten Neustadt mit Bus zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenstr. 7, Postfach 1166, 2430 Neustadt (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Vontheim, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt (Holst.), Telefon: 0 45 61 / 62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Grömitz (1) — P II / P 3

\*

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup im Kirchenkreis Blankenese ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes. Die Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup umfaßt bei einer Predigtstätte ca. 8000 Gemeindeglieder. Sie verfügt über ein Gemeindehaus und einen Kindergarten. Ein qualifiziertes Mitarbeitersteam ist vorhanden. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Kooperation mit den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Kirchenvorstandes erwartet. Darüber hinaus wird Aufgeschlossenheit für gemeinsame Aufgaben mit der benachbarten Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup gewünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schmidt-pott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel 040 / 86 05 41, Pastor Langhorst, Binsentort 12, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 83 66 43, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr H. Petersen, Tel. 0 40 / 8 31 40 01. Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lurup-Auferstehungs-KG (1) — P I / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Lauenburg im Kirchenkreis Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes. Die Kirchengemeinde Lauenburg mit der Kapellengemeinde Schnakenbek umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 10 000 Gemeindeglieder. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3 000 Gemeindeglieder. Geräumiges, modernisiertes Pastorat vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Geesthacht und Schwarzenbek gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lauenburg (1) — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde **P o p p e n b ü t t e l** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die zum 1. Januar 1977 errichtete 4. Pfarrstelle (auch mit einer Pastorin) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Die Kirchengemeinde Poppenbüttel liegt im Oberalstergebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Einsatz im missionarisch-diakonischen Gemeindeaufbau erwartet. Das vorhandene Philemon-Gemeindezentrum wird für die Belange der Neubürger entsprechend erweitert. 2 Kindergärten und Gemeindegewerkschaften vorhanden. Bis zur Fertigstellung eines Pastorates wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. In der Kirchengemeinde wird eine intensive kirchenmusikalische Arbeit betrieben. Ein aktiver CVJM ist tätig. Eine Familienbildungsstätte ist im Aufbau.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Schürmann, Harksfelder Str. 156, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40 / 6 02 17 34.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Poppenbüttel (4) — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde **T a n g s t e d t** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Tangstedt am Hamburger Stadtrand umfaßt ca. 4 400 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindezentrum, Pastorat und Kindergarten vorhanden. Grundschule am Ort; Höhere Schulen im nahegelegenen Norderstedt durch Schulbusse gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tangstedt — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde **T e l l i n g s t e d t** im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Renoviertes Pastorat vorhanden. Tellingstedt ist Mittelpunkt mit Volks- und Realschule. Oberschule im 14 km entfernten Heide durch Busverbindung gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Beselerstraße 28—32, 2240 Heide (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Asmussen, Beselerstr. 28—32, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81/32 20.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tellingstedt (2) — P III/P 3

## Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser Team im Jugendpfarramt des Kirchenkreises Stormarn eine(n)

Mitarbeiter(in)  
für schulbezogene Jugendarbeit.

Wir sind ein Pastor, drei Sozialpädagogen, zwei Zivildienstleistende und eine Geschäftsführerin.

Der Kirchenkreis Stormarn reicht von Hamburg-Wandsbek bis vor die Tore von Oldesloe und umfaßt typische Großstadtgemeinden, Neubausiedlungen, Stadtrandgebiete und Dorfgemeinden.

Wir verstehen schulbezogene Jugendarbeit als kirchlichen Auftrag, mit Schülern aller Schularten im persönlichen und schulischen Bereich zu arbeiten.

Die Jugendarbeit geschieht in folgenden Bereichen:

1. Schulung und Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern als Praxisbegleitung und Seminararbeit.
2. Koordinierung der Jugendarbeit einzelner Gemeinden. Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Institutionen.
3. Modellarbeit in einzelnen Gemeinden.

Für die Arbeit ist außer Phantasie und Engagement vor allem Bereitschaft zur Teamarbeit mit den Mitarbeitern des Jugendpfarramtes und der Gemeinden notwendig.

Vergütung erfolgt nach KAT (entsprechend BAT).

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an:

Kirchenkreis Stormarn, z. Hd. von Herrn Axel Braun,  
Jugendpastor, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.  
Telefon: 0 40 / 6 03 80 92.

\*

Beim Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein ist die Stelle eines

Geschäftsführers

zum 1. Oktober 1977 zu besetzen.

Der Landesverein betreut in verschiedenen Einrichtungen 2 300 Personen und beschäftigt 750 Mitarbeiter. Der Geschäftsführer hat vor allem die Hauptverwaltung in Rickling zu leiten, die Pflegesatzverhandlungen zu führen und im Geschäftsausschuß und Vorstand des Vereins mitzuarbeiten.

Gesucht wird ein qualifizierter Verwaltungsfachmann mit guten organisatorischen, verwaltungs- und finanztechnischen Kenntnissen. Es wird vorausgesetzt, daß Bewerber über mehr-

jährige entsprechende Tätigkeiten in diakonischen bzw. kirchlichen Einrichtungen verfügen, den kirchlichen Auftrag der Arbeit aktiv mitverantworten und zur Kooperation mit anderen leitenden Mitarbeitern befähigt sind.

Die Bezahlung erfolgt nach AVR I b/Ia (KAT angeglichen).

Bewerbungen werden innerhalb 3 Wochen erbeten an den Direktor des Landesvereins für Innere Mission, Pastor le Coultre, An der Kirche 2, 2351 Rickling, Telefon: 0 43 28 / 3 12.

•

Wir suchen zum 1. September 1977 einen

Diakon oder Jugendwart

(möglichst auch mit Qualifikation als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter) als Leiter für das hiesige Haus der Jugend. Die seit ca. 7 Jahren gut laufende Arbeit (offen und in Gruppen) geschieht in enger Kooperation mit den Jugendlichen selbst.

Marne ist eine aufstrebende Kleinstadt in Dithmarschen (Nordsee-Reizklima!). Sämtliche Schularten sowie Hallenbad und andere Freizeiteinrichtungen sind vorhanden.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen werden erbeten an den

Kirchenvorstand

Oesterstraße 16

2222 Marne

Telefon: 0 48 51 / 5 74

Az.: 3026 — E II / E 1

•

Der Ev.-luth. Gesamtverband Harburg sucht einen

Diakon

für eine neu errichtete Stelle in der Thomasgemeinde zu Hamburg-Hausbruch.

Sein Aufgabengebiet soll neben Mitarbeit in Jugendgruppen vor allem in der beratenden Betreuung von Jugendlichen und deren Eltern liegen; diese Betreuung soll sich an Kontakte knüpfen, die sich aus der Jugendarbeit ergeben.

Die Thomasgemeinde ist eine junge Stadtrandgemeinde im Süden Hamburgs in reizvoller Lage (Rand der Schwarzen Berge). Zu ihr gehören ca. 8000 Gemeindeglieder, davon ein sehr großer Teil Jugendlicher.

Wir wünschen einen Mitarbeiter mit Gemeindeerfahrung. Wir bieten Bezahlung nach KAT, 4-Zimmer-Wohnung.

Anfragen an:

Pastor F. Nolte, Lange Striepen 5, 2104 Hamburg 92  
oder

Ev.-luth. Gesamtverband Hamburg,

Kirchenhang 13/15,

2100 Hamburg 90.

Az.: 3026 — E I / E 1

## Personalien

### Ernannt:

Der Pastor Klaus Bröker z. Z. in Aukrug, mit Wirkung vom 1. Mai 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Aukrug, Kirchenkreis Rendsburg;

der Pastor Hans-Joachim Haeger, z. Z. in Lunden, mit Wirkung vom 1. Mai 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Lunden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Norderdithmarschen;

der Pastor Johann-Albrecht Janzen, z. Z. in Lunden, mit Wirkung vom 1. Mai 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Lunden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Norderdithmarschen;

der Pastor Harald Brix, bisher in Hamburg-Lurup, mit Wirkung vom 1. Juni 1977 zum Pastor der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 1. Juni 1977 der bisherige Oberkirchenbau- rat Dipl.-Ing. Dr. Claus Rauterberg zum Kirchenbau- direktor;

mit Wirkung vom 1. Juni 1977 der bisherige Kirchenamtsrat Werner Schneekloth zum Kirchenoberamtsrat;

die Pastorin Gisela Stello-Benz, geb. Benz, bisher in Glinde, mit Wirkung vom 1. August 1977 zur Pastorin der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek (4. Pfarr- stelle), Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahl- stedt —.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1977 der Pastor Dr. Klaus Alois Baier, bisher in Bayreuth, zum Pastor des Studentenfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an der Pädagogischen Hochschule Flensburg;

der Pastor Hans-Enoch Dittmann, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Juni 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg (1. Pfarrstelle), Kirchen- kreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost.

### Eingeführt:

Am 3. Mai 1977 der Pastor Kurt Moritz als Pastor in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Distrikt Pinneberg-Hamburg-West;

am 8. Mai 1977 der Pastor Jürgen Eggert als Pastor der Kirchengemeinde Hohenstein, Kirchenkreis Oldenburg;

am 8. Mai 1977 der Pastor Lothar Weihmann als Pastor der Kirchengemeinde Gülzow, Kirchenkreis Lauenburg;

am 22. Mai 1977 der Pastor Wolfgang Stengel als Pastor der Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Rendsburg.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 der Pfarrvikar Peter Wrede, z. Z. in Hohenaspe, mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warder, Kirchenkreis Segeberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juni 1977 der Pastor Walter Ahrens in Lübeck;  
zum 1. Juni 1977 der Pastor Roland Groß in Lübeck.

Gestorben:



Pastor i. R.

**Heinrich Johannsen**

geboren am 26. 3. 1891 in Tondern,  
gestorben am 1. 5. 1977 in Husum.

Der Verstorbene wurde am 4. 12. 1921 in Kiel ordiniert und war anschließend Hilfsgeistlicher in Kiel. Von 1922 war er Pastor in Waabs, von 1927 Pastor in Enge und von 1931 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 11. 1956 Pastor in Schwesing.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Johannsen für seinen der Kirche geleisteten Dienst.